

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55001
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-0141.51-19/443

Dresden,
25. Juni 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Barth (AfD)
Drs.-Nr.: 6/17981
Thema: Ausgaben für Sachverständige im Kapitel 0801

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch waren die Ausgaben im Kapitel 0801 Titel 526 02 – Ausgaben für Sachverständige und Mitglieder von Fachbeiräten u.ä. Ausschüssen – im Haushaltsjahr 2018?

Die Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 betragen 7.335,47 €.

Frage 2: Für welche Maßnahmen und jeweils in welcher Höhe wurden im Haushaltsjahr 2018 aus dem Kapitel 0801 Titel 526 02 – Ausgaben für Sachverständige und Mitglieder von Fachbeiräten u.ä. Ausschüssen – ausgezahlt?

Für nachfolgende Maßnahmen wurden in 2018 Ausgaben in folgender Höhe ausgezahlt:

Maßnahmen	Ausgaben in €
Vergütungen, Barauslagen und Reisekostenvergütungen für die Vorsitzenden und Stellvertreter der Schiedsstelle sowie Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen nach §§ 14, 15 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB VII (SchiedVergSozVO) vom 11. Oktober 2000 (SächsGVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530)	1.400,00

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Maßnahmen	Ausgaben in €
Vergütungen, Barauslagen und Reisekostenvergütungen für die Vorsitzenden und Stellvertreter der Schiedsstelle sowie Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen nach §§ 9, 10 Sächsische Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung - SächsSchiedsPflegeVersVO vom 2. November 2009 (SächsGVBl. S. 559)	3.766,07
Kosten der Schiedsstelle Rettungsdienst gemäß § 33 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142)	58,50
Mittel für den Vollzug der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstellen in der Jugendhilfe (SchiedJugVO) vom 13. Oktober 1999 (Sächs-GVBl. S. 550)	251,00
Vergütungen und Reiskostenvergütungen für Vertreter von Patientenorganisationen im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a Abs. 1 SGB V i.V.m. der VwV GemLG vom 24. Januar 2013 (SächsABl. S. 194)	373,30
Kosten der Schiedsstelle nach § 111b SGB V	200,00
Sonstiges	1.286,60

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch